

Eing. 12.11.2018
Res



Caemmerer Lenz Postfach 11 03 55 76053 Karlsruhe

Kreisverwaltung Germersheim
FB32 - Umwelt, Landwirtschaft, NGP Bienwald
Herrn Gunther Berdel
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim

Karlsruhe, 12.11.2018
2788/14 S08 Stca
Sekretariat RA Stegmaier
Durchwahl 91250-605

Kalksandsteinwerk Schencking GmbH & Co. KG Beratung
Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum oberflächennahen Sandabbau
im Abbaufeld "Oelgründel Nord", Teilflächen der Flst.-Nrn. 210/2 und 211/1,
Gemarkung Wörth am Rhein

Sehr geehrter Herr Berdel,

Ihnen ist aus der Antragskonferenz vom 13.12.2017 bekannt, dass wir die Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Kalksandsteinwerk Bienwald Schencking GmbH, diese vertr. d. d. Geschäftsführerin Michelina von Peterffy-Rolff, Schäferestr. 75 a, 66787 Wadgassen-Differten, vertreten.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft stellen wir

Antrag nach §§ 14, 10, 9 WHG i.V.m. § 15 LWG RPf,

nämlich auf die **Bewilligung** der Sandgewinnung auf der im vorgängig durchlaufenen Raumordnungsverfahren festgelegten Abbaufäche „Oelgründel Nord“ auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 210/2 und 211/1 der Gemarkung Wörth am Rhein.

Karlsruhe

Rechtsanwälte:
Dr. Eberhardt Meiringer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Oliver Melber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Alexander Doll
Fachanwalt für Erbrecht
Hartmut Wichmann
Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Hartmut Stegmaier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bernhard Fritz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Ullrich Eidenmüller
Bürgermeister a.D.
Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Martin Eigenberger
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sebastian Jung
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Jürgen Höffler
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Cornelia Marschall
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Vanessa Meiringer
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Patrizia Posselt
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Swantje Schreier
Fachanwältin für Erbrecht
Michaela von Poeppinghausen
Marko Wedemeyer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Katuscia Indirli

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

Basel

Advokaten • Notariat:
Dr. Felix Iselin, Notar
Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)
Dr. Benedikt A. Suter, Notar
Dr. Caroline Cron
Dr. Martin Lenz, Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht
Dr. Beat Eisner
Carlo Scollo Lavizzari, LL.M. (Kapstadt)
Dr. Lucius Huber
Prof. Dr. Andrea Eisner-Kiefer
Dr. Cristina von Holzen
Dr. Damian Schai
Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte
Marine Müllershausen, LL.M.
van Quy Peter Tran
Michel Jutzeler

Hilfsweise wird die

**Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG,
äußerst hilfsweise einer Erlaubnis nach § 8 WHG,
jeweils i.V.m. § 15 LWG RPf,**

beantragt.

I.

Im Einzelnen wird der Antrag auf **Bewilligung des Sandabbaus** auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 210/2 und 211/1, Abbaufeld „Oelgründel Nord“ durch nachfolgende Unterlagen näher bestimmt:

1. Eigentumsverhältnisse:

Eigentümer der Abbaufäche: Land Rheinland-Pfalz, Landesforst Rheinland-Pfalz; die Zentralstelle der Forstverwaltung hat zur langfristigen Sicherung des Produktionsstandortes der Erweiterung der Abbaufäche „Oelgründel Nord“ zugestimmt. Die zivilrechtliche Gestattung zum Sandabbau ist zwar noch durch Vereinbarung zu regeln. Allerdings hat das Forstamt Bienwald bereits mit Schreiben vom 24.10.2018 (E-Mail) im Vorgriff auch die noch zu treffende zivilrechtliche Vereinbarung der Flächeninanspruchnahme als Vertreter des Flächeneigentümers zugestimmt. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird beim Forstamt parallel nach § 14 ForstG RP beantragt.

2. Vorhabenbeschreibung:

Der **Erläuterungsbericht** des Ingenieurbüros Gehrlein vom 07.08.2018 beschreibt und erläutert das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck und Notwendigkeit. Auf diesen wird verwiesen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Aufgrund der Vorhabenmerkmale und der Lage des Vorhabens innerhalb von Natura-2000-Gebieten hat die Antragstellerin abweichend und über die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 LUVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 2.2.2 LUVPG hinausgehend nicht nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt, sondern eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu hat das Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH (IUS) den dem Antrag beigefügten **UVP-Bericht** vom Oktober 2018 erstellt, der zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 16 UVPG Stellung bezieht. Gleichzeitig werden die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete im das Vorhaben prägenden Naturraum Stellung aufgezeigt. Auf den UVP-Bericht wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

4. Grundwasseraufschluss:

Entsprechend des vorgelegten Erläuterungsberichtes ist ein Aufschluss von Grundwasser nicht beabsichtigt und nicht vorgesehen. Die Lage des Abbaugebietes entspricht dem im vorgängigen raumordnerischen Bescheid abgegrenzten und abgestimmten Abbaufeld, insbesondere unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den **raumordnerischen Entscheid** vom Juli 2017, Az. 14-437-22:41, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, verwiesen.

5. Flurkartenauszug:

Lageplan mit Darstellung des Vorhabens, Grundriss und Schnitte sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Soweit diesbezüglich eine weitergehende Dokumentation erwartet wird, wird um Hinweis gebeten.

7. Bisheriger Genehmigungsstand:

Auf die bislang vorhandenen behördlichen Zulassungen des Bestandsbetriebes, insbesondere die **Baugenehmigung vom 28.09.2011** der Kreisverwaltung Germersheim, Az. 11-3-0766/BÜB/B,

den **wasserrechtlichen Bescheid vom 04.12.1991** der Kreisverwaltung Germersheim, Az. 362-151-105/89, i.V.m. der **Änderungsgenehmigung vom 30.09.1999**, Az. 661-02/131/95, und die grundlegende Bewilligung zur Benutzung des Straßeneigentums zur Anlage einer Zu- und Abfahrt zum Kalksandsteinwerk Büchelberg **vom 13.10.1961**, Az. 936-TS Nr. 5364/61, wird verwiesen.

II.

Zur Begründung der begehrten Bewilligung/hilfsweise der gehobenen Erlaubnis wird auf Folgendes verwiesen:

1.

Der beantragte Sandabbau stellt für die Existenz der Antragstellerin am Standort Bienwald das einzige und zentrale zukünftige Abbauvorhaben dar, das den Bestand des Unternehmens im Bienwald sichert. Wie bereits im raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahren dargestellt, gehen die bislang zum Abbau freigegebenen Sandvorräte zur Neige. Es ist deshalb erforderlich, den Sandabbau in der beantragten Erweiterungsfläche vorzunehmen. Wie im Betriebskonzept darstellt, erfordert der Neuaufschluss dieses Sandvorkommens die Investition in betriebstechnische Einrichtungen, die umfangreiche Vorbereitung der Sandgewinnungsmaßnahmen durch Rodung des aufstehenden Waldes sowie das Abschiebens des Oberbodens.

Damit verbunden sind Renaturierungsverpflichtungen von hoher wirtschaftlicher Relevanz. Unsere Mandantschaft hat deshalb ein Bedürfnis an einer gesicherten Rechtsposition unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes. Die Umsetzung der Maßnahme setzt voraus, dass unsere Partei erhebliche Investitionen tätigen muss, um das Vorhaben umsetzen zu können. Entsprechendes gilt für die Begründung bzw. den Erhalt der Arbeitsplätze. Auch arbeitsrechtliche Vertragsregelungen sind nur auf Basis einer gesicherten Rechtsstellung möglich. Es ist deshalb eine gesicherte Rechtsstellung notwendig ist, um die investiven Maßnahmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführen zu können.

Dies erfordert die Erteilung einer Bewilligung i.S.d. § 14 WHG.

2.

Die Lage des Abbaufeldes im Waldgebiet des Bienwaldes ermöglicht Einwendungen Dritter. Gleiches gilt mit Rücksicht auf die Wasserrechte benachbarter Dritter. Zur Sicherstellung des Erhalts der Investitionsaufwendungen und zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung zugunsten der Allgemeinheit ist deshalb auch aus diesen Gesichtspunkten die Erteilung einer Bewilligung geboten, hilfsweise eine gehobene Erlaubnis. Zur umfassenden Sicherung des anstehenden Investitionsaufwandes unserer Partei ist in Bezug auf die Dauer des vorgesehenen Abbauvorhabens die bloße Gewährung einer frei widerruflichen Erlaubnis nicht ausreichend, vgl. § 18 WHG.

Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Beginn des Abbauvorhabens überhaupt nur wirtschaftlich unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes vertretbar ist, wenn das Recht zum Abbau unter den in § 18 WHG genannten Rahmenbedingungen nicht frei, sondern nur eingeschränkt widerruflich ist.

III.

Wir gehen davon aus, dass nach § 84 Abs. 1 Nr. 6 LBauO RP eine zusätzliche Baugenehmigung für die für den Sandabbau und Transport erforderlichen baulichen Anlagen – vgl. Hierzu den Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Gehrlein vom 07.08.218 nicht erforderlich wird. Falls Sie anderer Auffassung wären, wird hilfsweise gleichzeitig Antrag auf Baugenehmigung gestellt.

Sollten Sie noch weitere Informationen oder Unterlagen benötigen, bitte ich um Ihren Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Stegmaier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht